

B Ausbildung mit L-Übungsfahrten „Duale Ausbildung“ gem § 122 KFG

Frühester Ausbildungsbeginn mit 17,5 Jahren möglich

Voraussetzungen der Begleitperson

- mindestens sieben Jahre Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B
- in den vergangenen drei Jahren B-Fahrpraxis
- in den vergangenen drei Jahren keine der folgenden Verkehrsübertretungen
 - zwei Vormerkdelikte gem § 30a Abs 2 FSG
 - Delikte gem § 7 Abs 3 FSG
- besonderes Naheverhältnis zum Bewerber
- zwei Begleitpersonen sind möglich

Ablauf der Ausbildung bei B mit L

Theoretische Schulung

mindestens 8 UE (Unterrichtseinheiten) theoretische Schulung zur Erfüllung der Mindestschulung mit folgenden Inhalten (§ 65b Abs 2 KDV):

1. Wahl der Fahrgeschwindigkeit wie Sicherheitsabstand, Annäherung an Kreuzungen, Kurvenfahren
2. Fahren auf Gefahrensicht wie Reaktionszeit, Reaktionsweg, Gefahrenstellen, Entfernungsschätzungen
3. Überholen wie Faktoren für Überholmanöver, Einflüsse von Beladung und Anhängern
4. Partnerkunde wie Partner im Verkehr, wahrnehmbare und hinweisende Signale von Partnern
5. Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Lenkers wie Alkohol, Drogen, Medikamente, Erregung, Ermüdung, Auswirkungen
6. Erarbeiten von Entscheidungen zu verschiedenen Verkehrssituationen
7. Gefahrenlehre
8. Verhalten auf Straßen im Ortsgebiet, auf Freilandstraßen und auf Autobahnen

Praktische Ausbildung (§ 65b Abs 3 KDV)

6 UE praktische Schulung vor den Übungsfahrten

- Vorschulung 3 UE
- Grundschulung 3 UE

Theoretische Einweisung 1 UE

Fahrschüler zusammen mit zumindest einem Begleiter und dem Auszubildenden. Es können beide Begleiter an der Einweisungsstunde teilnehmen.

Übungsfahrten (mindestens 1.000 km)

Fahren mit Begleitperson (ein oder zwei Begleiter möglich) nach Erhalt der Bewilligung durch die Behörde

Abgabe des Fahrtenprotokolls für die Zulassung zur Fahrprüfung:

In Anlehnung an § 3 Abs 1 FSG-VBV und für eine einfachere Abwicklung kann - bei Zustimmung der Behörde - das Fahrtenprotokoll im Zuge der praktischen Fahrprüfung der Behörde (dem Fahrprüfer direkt) übergeben werden.

Beobachtungsfahrt 1 UE

Nach mindestens 1.000 gefahrenen Kilometern (im Beisein einem oder beiden Begleiter möglich)

Perfektionsschulung (§ 65b Abs 3 KDV)

- 4 UE einschließlich Sonderfahrten im Ausmaß von 2 UE (Nachtfahrt 1 UE, Autobahnfahrt 1 UE)
- Prüfungsvorbereitung

